

Schriftliche Frage Nr. 48 vom 16. Juli 2015 von Herrn Balter an Herrn Minister Antoniadis zur Regelung der Apothekenöffnungszeiten während Notdiensten (nachts/abends und an Wochenenden)

Frage

In manchen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann es vorkommen, dass Patienten eine weite Strecke hinterlegen müssen um zu einer Apotheke, die abends und am Wochenende Dienst hat, zu gelangen.

Als Beispiel: Ein Patient muss sich von Manderfeld (Gemeinde Büllingen) am Wochenende zu einer diensthabenden Apotheke nach Weismes begeben, was einer Entfernung von 30 Km entspricht.

Erschwerend kommt hinzu, dass die diensthabenden Apotheken und Ärzte sich nicht unbedingt im selben Ort befinden, was bedeutet, dass die Patienten zusätzliche Fahrten machen müssen.

Manchen Patienten ist dies aus Mobilitätsgründen nicht zumutbar.

- Ist Ihnen diese Problematik besonders für die Eifel-Gemeinden bekannt?
- Hat es diesbezüglich schon Gespräche mit Ärzten und Apothekern gegeben?
- Welches ist die gesetzliche Bestimmung für die Distanz der Apotheken zum Wohnort der Patienten während Notdiensten, abends u d Wochenenden?

Antwort

Die Regelung der Apothekenöffnungszeiten und der Bereitschaftsdienste fällt in die Zuständigkeiten des Föderalstaates und unterliegt somit der föderalen Gesetzgebung.

Der königliche Erlass vom 21. Januar 2009 legt die Grundkriterien zur Ausübung der Aktivitäten einer Apotheke fest.

Der königliche Erlass Nr. 78 vom 10. November 1967 sieht vor, dass die Bereitschaftsdienste von der professionellen Vertretervereinigung erstellt werden (französische Bezeichnung "associations professionnelles représentatives ou groupements constitués à cet effet").

Im Sinne dieser beiden Erlasse muss sich jede Apotheke an einem Bereitschaftsdienst beteiligen und somit gewährleisten, dass an Wochentagen zwischen 19.00 - 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen der Bürger Zugang zu zur Pflege und Genesung notwendigen Arzneimitteln hat. Distanzkriterien sind nicht definiert.

Jeder Apotheker muss "kollegial" am Bereitschaftsdienst in seiner Region teilnehmen. Dabei müssen die festgelegten Bedingungen berücksichtigt und die gleichen Dienstleistungen angeboten werden.

Die Apotheker und die von ihnen angebotenen Dienstleistungen sind Teil der Gesundheitsgrundversorgung auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie fungieren als wichtiges Bindeglied zwischen der Diagnose und dem Genesungsprozess eines Patienten.

Die Regierung hat ein Lastenheft für die Ausarbeitung einer Gesundheitsplanung für die DG erstellt. Darin wird auch den Apotheken entsprechend Rechnung getragen.